

Von: Felix Dembski
Gesendet: Freitag, 20. Dezember 2024 17:15
An: Matthias.Laux@bmwk.bund.de
Betreff: AW: Rückfragen Direktvermarktungsworkshop BMWK

Hallo Matthias,

vielen Dank für den guten Workshop und die Bereitschaft, tief in die Prozesse "hinter den Paragraphen" einzusteigen.

Es gäbe noch zwei nachgelagerte Prozessschritte, die relevant wären, um die DV zu verbessern:

A. Abwicklung der Marktprämie

1. Anregung: Bei Kleinanlagen wäre es essentiell, dass die Möglichkeit besteht - wenn nicht sogar der default-mode - dass die Marktprämie vom VNB - oder besser noch einer zentralen Stelle wie dem ÜNB - an den Direktvermarkter ausgezahlt wird.

2. Wo ist Herausforderung?

2.1 Nach dem EEG steht der Anspruch auf die Marktprämie dem Anlagenbetreiber zu. Das ist auch gut so, weil sonst der Anlagenbetreiber das Insolvenzrisiko des Direktvermarkters trägt. Dieses Risiko kann bei großen Anlagen beträchtlich sein. Die Direktvermarkter lassen sich diese Forderung dann oft abtreten.

2.2 In der "Kleinen Direktvermarktung" ist es dagegen nicht zielführend, wenn der Direktvermarkter die Erlöse aus dem Day Ahead Markt an den Anlagenbetreiber zahlt und der VNB die Marktprämie an den Anlagenbetreiber. Der Kunde erhält dann zwei Abrechnungen, die er nicht versteht. Insbesondere muss er dann selbst ausrechnen, ob er am Ende des Jahres eigentlich besser oder schlechter steht als in der Einspeisevergütung.

Zudem stehen diese zwei Zahlungsströme dem einfachen Produktdesign entgegen, bei dem beispielsweise die Einnahmen aus der DV direkt mit der Lieferantenrechnung verrechnet werden.

2.3 Die offensichtliche Lösung - die Abtretung des Anspruchs an den Direktvermarkter - funktioniert im Massengeschäft leider nicht:

- VNB verlangen eigene Formulare für die Abtretungserklärung,
- jeder VNB will einen eigenen unique identifier (uID) (MeLo, MaLo, MaStr-Nr., Netz-Kundennummer, usw.),
- der Kunde soll auf Papier unterschreiben, -

- bei den Zahlungen vom VNB and den DV'er fehlt dann wiederum dieser unique identifier und der Direktvermarkter kann die Zahlungseingänge seinen Kunden nicht zuordnen,
- es kommen monatlich Unmengen an Einzelabrechnungen beim DV an, die je nach VNB immer ein unterschiedliches Format haben,
- etc.

Wir haben hier sehr schlechte Erfahrungen gemacht.

3. Lösungsansatz: Die Zahlung der Marktprämie geht bei Kleinanlagen unmittelbar an den

Direktvermarkter und der zahlt sie gemeinsam mit den Markterlösen an den Anlagenbetreiber aus.

Zumindest müsste dies als standardisierte Option bei der Anmeldung zur DV per MaKo anmeldbar sein.

Im besten Fall kommt die Marktprämie nicht mehr vom anschließenden VNB, sondern von einer zentralen Stelle.

Auf diesem Wege...

- ... könnte der DV vom VNB eine Sammelabrechnung für alle Kunden im Netzgebiet (oder Bundesgebiet) erhalten,
- ... könnte der DV'er dem Anlagenbetreiber in seiner Abrechnung zeigen: "Guck, hier in der DV verdienst du in der Summe 9 Cent, statt 8 Cent in der Einspeisevergütung! Sag es deinem Nachbarn weiter!"
- ... könnte der Anlagenbetreiber einen einheitlichen Ansprechpartner haben.
- ... könnte bei der Auszahlung durch eine zentrale Stelle der VNB motiviert sein, die Kleine DV zu unterstützen, weil keine Auszahlungen mehr vornehmen muss.

4. Die Kehrseite der Medaille wäre, dass der Anlagenbetreiber solange das Insolvenzrisiko des DV'er trägt. Bei kleinen Anlagen scheint dies jedoch überschaubar. Insbesondere, wenn es nur eine Option von zweien ist und der Anlagenbetreiber - sollte der DV'er mehrere Monate die Erträge nicht auszahlen - ja zurück wechseln kann zur Zahlung vom VNB an ihn direkt.

B. Ausstellung der Anschlussnetzbetreiberbestätigung

Die ANB-Bestätigung ist streng genommen kein DV-Thema, sondern eine Frage des Zugangs zu den Regelenergiemärkten. Zugleich sind diese Märkte aber für Anlagen in der DV eine zusätzliche Einnahmequelle, die den Marktbetrieb attraktiver gegenüber der Einspeisevergütung machen.

1. Anregung: Die ANB-Bestätigung muss für Anlagen bis 30 kW nicht ausgestellt werden oder aber ihre Ausstellung wird vermutet, so dass Anlagen bereits vor Ausstellung Regelleistung

erbringen dürfen.

2. Wo liegt die Herausforderung? Nachdem Anlagen in die DV gewechselt sind, können die angeschlossenen Speicher zusätzlich Regelleistung erbringen, wenn sie hierfür präqualifiziert sind. Als letzten Schritt der Präqualifikation muss der Anschlussnetzbetreiber (VNB) dem Regelleistung anfordernden Netzbetreiber (ÜNB) bestätigen, dass die von diesen Anlagen erbrachte Leistung auch das Übertragungsnetz erreichen wird. D.h. der ÜNB will ausschließen, dass Anlagen Regelleistung erbringen, die der VNB ständig abregelt.

Dabei ist unklar, ob für die Ausstellung eine Dreimonatsfrist aus Art. 155 Abs. 4 i.V.m. Art. 182 EU System Operation Guidelines gilt oder nicht. In der Praxis lassen sich die VNB viele Monate mit der Ausstellung Zeit. Ebenso muss oft nachgehakt werden.

Zugleich ist bei den mehreren tausend Anlagen, die sonnen zur FCR angemeldet hat, noch nie eine ANB-Bestätigung am Ende abgelehnt worden. Sprich, die Netze waren immer engpassfrei genug.

Hier die Dokumente als Referenz:

https://www.regelleistung.net/xspproxy/api/StaticFiles/Regelleistung/Infos_f%C3%BCr_Anbieter/Wie_werde_ich_Regelenergieanbieter_Pr%C3%A4qualifikation/Gemeinsame_Unterlagen/Bestaetigungserklaerung_des_Anschlussnetzbetreibers.pdf

https://www.regelleistung.net/xspproxy/api/StaticFiles/Regelleistung/Infos_f%C3%BCr_Anbieter/Wie_werde_ich_Regelenergieanbieter_Pr%C3%A4qualifikation/Gemeinsame_Unterlagen/Best%C3%A4tigungserklaerung_des_Anschlussnetzbetreibers_FAQ.pdf

3. Lösungsansatz: Für kleine Anlagen bis 30 kW wird vermutet, dass die Regelleistung das Übertragungsnetz erreicht, wenn die ANB-Bestätigung nicht innerhalb von 2 Monaten aktiv verweigert wird. Ggf. wäre diese Regelung auszusetzen, bei VNB, die bereits aktiv Anlagen unter 30 kW abregeln. Das wären aber die allerwenigsten VNB.

Bei Rückfragen einfach melden!

Schöne Weihnachten und einen guten Rutsch!

Beste Grüße

Felix Dembski